

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.
Hochschule:	Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Standort:	Braunschweig
Datum:	10.06.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Für die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dürfen Leistungen, die für den Zugang zum Studiengang notwendig sind, nicht pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Auch der Ausschluss der Abschlussarbeit ist nicht zulässig. (Staatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 7 Abs. 3 NHG).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage 1

Der Akkreditierungsbericht hält auf den Seiten 13 bis 14 fest, dass die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in § 6 Abs. 8 und 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung unzulässige Einschränkungen vorsehen. Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Bewertung an und übernimmt die vorgeschlagene Auflage, formuliert sie aber im Sinne seiner bisherigen Spruchpraxis um. Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in ganz Deutschland

geltendes Recht und auch nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudakkVO zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden. Darüber hinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen wie der Ausschluss der Abschlussarbeit, sind dementsprechend unzulässig und auch nicht konform mit § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Im Akkreditierungsbericht wird nicht dargestellt, inwieweit die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen begrenzt ist. Der Akkreditierungsrat stellt daher in eigener Überprüfung fest, dass nach § 6 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung außerhochschulisch erworbene Kompetenzen höchstens 50% der in einem Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ersetzen können.
- Die Hochschule hat mit dem Akkreditierungsantrag eine "finale" Version des "Besonderen Teils der Prüfungsordnung" eingereicht, die jedoch noch nicht beschlossen wurde. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Ergänzung der Prüfungsordnung wie vorgelegt verabschiedet wird.

